

CH_VB 84.036 vom 4. Dezember 1984

Bundesverwaltung, 1984-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.036

FR: CH_VB 84.036 du 4 décembre 1984

IT: CH_VB 84.036 del 4 dicembre 1984

Erwägungen

E. 4

Dezember 1984 647 Kulturinitiative Mein dritter Punkt: Sprachlich ist der Antrag der Kommission nicht voll gelungen. Ich kann drei Beispiele anführen und meiner Dankbarkeit Ausdruck geben - wieder einmal -, dass wir ein dreisprachiges Land sind, das uns zwingt, genauer zu formulieren, damit in jeder Sprache unseres Landes dasselbe gesagt wird; das ist hier nicht der Fall. Einmal zum Ausdruck «bestehendes Kulturgut». Die Kommissionmehrheit lässt ihn in der deutschen Fassung stehen. Dagegen wurde in der welschen Fassung das Wort «existant» gestrichen. Es wurde in der Kommission sehr wortreich darauf hingewiesen, eigentlich müsste statt «Kulturgut» deutsch zum Beispiel «kulturelles Erbe» gesagt werden, was dem Wort «patrimoine» des Französischen besser entspreche. Dabei sei «kulturelles Erbe» seit den dreissiger Jahren etwas verpönt. Das mag sein. Aber «Erhaltung des bestehenden Kulturgutes» ist ein Pleonasmus; erhalten kann man nur bereits Bestehendes. Man müsste also auch deutsch «bestehend» weglassen. Ein zweites Beispiel: Das aktuelle kulturelle Schaffen. Bereits in der Initiative bestand - ich weiss nicht, ob absichtlich oder unabsichtlich - eine Differenz zwischen deutschem und welschem Text, indem das dem Wort «aktuell» entsprechende Wort im französischen Text nie enthalten war. Die Kommission hat diese Unterscheidung, eher unabsichtlich, auch übernommen. Sie rechtfertigt sich meines Erachtens in keiner Weise. Im deutschen Text müsste das Wort «aktuell» als missverständlich weggelassen werden. Mit «aktuell» kann «gegenwärtig» und «zeitgenössisch» gemeint sein. Gleichzeitig könnte es auch eine Einschränkung bedeuten, indem man nur moderne Bestrebungen, nicht veraltete künstlerische Tätigkeiten zu unterstützen gewillt wäre; das wäre sicher falsch. Beim dritten Eckpfeiler-«Erleichterung des Zuganges zum kulturellen Leben» - fehlt meines Erachtens jede Präzision. Man könnte, etwas böse, darunter fast alles verstehen, sogar die Errichtung von Rampen zur Erleichterung des Zuganges für Behinderte zu Kino, Theater usw. Mit diesen drei Punkten möchte ich zeigen, dass die Ergänzungen der bundesrätlichen Fassung sich nicht lohnen; wir sollten sie weglassen und dem Gesetzgeber die Freiheit der genauen Umschreibung überlassen. Das scheint mir die einfachste Lösung: Bleiben wir beim Antrag des Bundesrates, und überlassen wir die vielen Fragen, die jetzt durch den Antrag Schaffter aufgeworfen werden, der Gesetzgebung. Ich habe bereits beim Eintreten gesagt, wir sollten nicht damit rechnen, die Initiative werde zurückgezogen, auch nicht mit der Formulierung der Kommissionmehrheit und auch nicht, wenn sie noch verbessert würde. Diese Formulierungen bringen ja fast nur optisch eine Annäherung, inhaltlich nicht. Oder, wie Herr Stucki vorhin sagte, aus optischen und taktischen Gründen habe man diese blumige Anreicherung vorgenommen. Man geht mit den Worten näher zur Initiative, sachlich bleibt man aber im Hauptpunkt der Initianten, dem Kulturprozent, hart. Es scheint mir besser, mit zwei deutlich unterscheidbaren Vorlagen vor das Volk zu gehen: auf der einen Seite die schön tönende, für eine Verfassung zu lange, in ihrem

Kernpunkt Kulturprozent nicht akzeptierbare Volksinitiative, und auf der anderen Seite die trockene und klare Bestimmung der bundesrätlichen Fassung, wonach die kulturellen Bedürfnisse in der ganzen Tätigkeit des Bundes zu berücksichtigen sind und der Bund die Massnahmen der Kantone unterstützen und eigene Massnahmen treffen kann. Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommissionsminderheit, der Fassung des Bundesrates zuzustimmen.

M. Schaffter: Il est bien entendu - comme l'a d'ailleurs dit M. Hänsenberger - que toute énumération est restrictive. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission avait choisi cette formule qui répondait aux désirs fondamentaux, aux idéaux des initiants, tout en conservant la culture dans le champ de la souveraineté cantonale. On a voulu du même coup restreindre les domaines dans lesquels la Confédération peut être appelée à intervenir. Le président de la commission ayant accepté mon amendement, je n'ai pas grand-chose à ajouter, sinon que les activités des particuliers sont bien à considérer comme des activités supracantonales. Il n'est donc pas nécessaire d'en préciser le nom, ces particuliers pouvant être des associations de musiciens, de créateurs, de peintres, de sculpteurs, d'architectes, qui pourraient trouver un appui directement auprès de la Confédération. Les propres mesures de la Confédération sont prises dans les domaines qui sont indiqués au début de l'alinéa. Je crois pouvoir dire que, sur le plan du fédéralisme, cet alinéa contient les protections voulues. Par conséquent, je vous propose d'aller dans le même sens que la commission.

Bundesrat Egli: Wenn man neues Verfassungsrecht schafft, kann man auf zwei Arten vorgehen. Man kann enumerieren, was der Bund tun soll. Man kann quasi ein Regierungsprogramm aufstellen. Man kann aber auch der klassischen alten Verfassungsrechtsauffassung folgen und Kompetenznormen schaffen. Diesen klassischen Weg hat der Bundesrat gewählt, indem er in klassisch-kurzer Formulierung für den Bund eine Kompetenznorm geschaffen hat. Ich unterstütze Herrn Hänsenberger voll und ganz, wenn er sagt, jede Enumération sei immer eine Einschränkung. An diesem Mangel kranken alle drei vorliegenden Vorschläge, sowohl die Initiative selbst, wie auch die Version der Mehrheit der Kommission und der Antrag Schaffter. Jede Enumération stellt für den Gesetzgeber eine Schranke dar, man bindet ihn zurück, man will seinen Tatendrang einschränken; ich glaube, das wollen weder die Initianten noch alle jene, die ein Bundesengagement im Bereich Kultur wünschen. Der Vorschlag des Bundesrates geht beispielsweise viel weiter als die Initiative selbst, und zwar im letzten Satz, wo gesagt wird, «er kann auch eigene Massnahmen treffen». Anstatt dessen enthält der Initiativtext eine etwas kleinere Aufstellung von Kompetenzen, die der Bund haben soll, anstelle eines weiten Kompetenzrahmens, wie ihn der Bundesrat will. Ich kann aber auch aus folgenden zwei Gründen dem Antrag der Kommissionsmehrheit nicht folgen: der Text enthält zwei wesentliche Mängel. Erstens einmal kann gemäss Text der Kommissionsmehrheit der Bund den Kantonen Beiträge gewähren. Damit würde sich die Förderungstätigkeit des Bundes zugunsten der Kantone in Subventionen erschöpfen. Der Bund könnte jedoch auch in anderen Bereichen den Kantonen hilfreich sein, zum Beispiel in organisatorischer und beratender Hinsicht usw. Aber die Kommissionsmehrheit beschränkt ausdrücklich die Kompetenz des Bundes auf die Leistung von Beiträgen. Etwas anderes darf der Bund den Kantonen gegenüber in der Kulturförderung nicht tun. Ein zweites. Mit Herrn Hänsenberger zusammen ist mir der Ausdruck «überkantonale Bestrebungen Privater» nicht genehm, und zwar aus folgenden Gründen: Der Bund kann nach dieser Version nur überkantonale Bestrebungen Privater unterstützen, nicht aber kulturelle Unternehmungen von Privaten, welche lokal gebunden sind. Ich denke an grosse private Renovationswerke, die vom Bund mitunterstützt wurden, beispielsweise die Stiftskirche von Einsiedeln. Hier handelt es sich

um einen Privaten - das Kloster ist eine private Institution -; es handelt sich nicht um ein überkantonales Werk, sondern um ein Werk, das lokal, an einem bestimmten Ort, gebunden ist. Wenn Sie uns nur die Kompetenz geben, überkantonale private Bestrebungen zu unterstützen, werden wir gar nicht mehr in der Lage sein, solche Einzelobjekte, die an bestimmten Orten aufgebaut sind und restauriert werden müssen, zu subventionieren. Das sind zwei Gründe, weshalb ich diesen Absatz 2 der Kommissionsmehrheit ablehnen muss. Ich bitte Sie nach wie vor, der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen. Abstimmung - Vote Erste Eventualabstimmung - Premier vote préliminaire Für den Antrag der Mehrheit

E. 6

Stimmen Für den Antrag Schaffter 31 Stimmen

Budget 1984. Supplément II 648 5 décembre 1984 Zweite Eventualabstimmung - Deuxième vote préliminaire Für den Antrag Schaffter 18 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 22 Stimmen Definitiv - Définitivement Für den Antrag der Minderheit 21 Stimmen Für den Antrag Reymond

E. 11

Stimmen Art. 3 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Antrag Reymond Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen. Art. 3 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Proposition Reymond L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative populaire «en faveur de la culture». Angenommen gemäss Antrag der Kommission Adopté selon la proposition de la commission Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusses Entwurfes 31 Stimmen Dagegen 7 Stimmen An den Nationalrat - Au Conseil national Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr La séance est levée à 12 h 05 #ST# Sechste Sitzung - Sixième séance Mittwoch, 5. Dezember 1984, Vormittag Mercredi 5 décembre 1984, matin 10.10h Vorsitz - Présidence: Herr Kündig Ad 83.052 Voranschlag 1984. Nachtrag II Budget 1984. Supplément II Botschaft und Beschlusses Entwurf vom 31. Oktober 1984 Message et projet d'arrêté du 31 octobre 1984 Bezug durch die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern S'obtiennent auprès de l'Office central des imprimés et du matériel, Berne Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Belser, Berichterstatter: Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft über den zweiten Nachtrag zum Voranschlag für 1984 Ihre Zustimmung zu Zahlungskrediten von 424 Millionen Franken und Verpflichtungskrediten im Umfang von 11 Millionen Franken. Die Zahlungskredite teilen sich auf in eigentliche Nachtragskredite von 423 Millionen und Kreditübertragungen von 1 Million. Nimmt man die beiden Nachträge für das Voranschlagsjahr 1984 zusammen, halten sich diese mit 496 Millionen betragsmässig auf dem Niveau des Vorjahres. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben liegen sie indessen mit 2,3 Prozent unter den Vergleichswerten der letzten fünf Jahre. Die Nachtragskredite entfallen zu über 80 Prozent auf Massnahmen zur Bewältigung hoher Ernte- bzw. Produktionsergebnisse im Landwirtschaftsbereich (220 Millionen), auf höhere Leistungen des Bundes an die Invalidenversicherung (61 Millionen), auf Mehraufwendungen für die konzessionierten Transportunternehmungen (44 Millionen) sowie die Beteiligung des Bundes an einem schweizerischen Forschungszentrum für Mikrotechnik (21 Millionen). Bei den übrigen Nachtragskrediten fallen am stärksten ins Gewicht: der halbjährliche

Teuerungsausgleich für das Bundespersonal (15 Millionen), ausserordentliche Massnahmen gegen Waldschäden (8 Millionen), Personen- und Gütertransporte in militärischen Schulen und Kursen (5,4 Millionen) und Gewässerkorrekturen (5 Millionen). Die restlichen 91 Begehren belaufen sich insgesamt auf 39,4 Millionen Franken und stehen vor allem im Zusammenhang mit der Entwicklung des Dollarkurses. Unbehagen bereitet bei den Nachtragskrediten eigentlich nur der 33-Millionen-Kredit für die alkoholfreie Traubenverwertung, den sich der Bundesrat im Dringlichkeitsverfahren selbst bewilligt hat. Er kann nicht losgelöst von den 35 Millionen Franken an die Kosten der Weineinlagerung betrachtet werden, die mit dem ersten Nachtrag bewilligt wurden. Die Befürchtung, dass wir bei den Höchstpreisen an der Verkaufsfront neben der Milchrechnung noch eine ständige Weinrechnung erhalten, ist nicht ganz unbegründet. Der Bundesrat tut gut daran, den Bundesbeschluss über den Rebbaun unverzüglich zu revidieren, bevor man sich auch in diesem Bereich der Landwirtschaft an das «Manna» aus Bern gewöhnt hat.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Kulturinitiative Initiative populaire «en faveur de la culture» In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 05 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.036 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.12.1984 - 09:30 Date Data Seite 634-648 Page Pagina Ref. No 20 013 098 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.